

Satzung des Bundes Deutscher Forstleute Landesverband Baden-Württemberg – Änderungsantrag des Landesvorstandes an die Hauptversammlung 2020

Vorbemerkung: Eine Genderung der Funktionen ist sprachlich nicht in jedem Fall eindeutig möglich. Sollte in einzelnen Fällen die männliche Form benutzt werden, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. In allen Fällen sind die Bezeichnungen stets geschlechtsneutral gemeint und beziehen m/w/d ausdrücklich gleichberechtigt ein.

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

Der Bund Deutscher Forstleute- Landesverband Baden-Württemberg e.V. gehört als Fachverband dem Beamtenbund Baden-Württemberg, als Landesverband dem Bund Deutscher Forstleute und durch beide dem DBB Beamtenbund und Tarifunion an. Er umfasst das Gebiet des Landes Baden- Württemberg und ist im Vereinsregister des für den Sitz der Landesregierung von Baden- Württemberg zuständigen Amtsgerichtes -Stuttgart- eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt und fördert die rechtlichen, berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt ausdrücklich die Ziele des §1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Die berufspolitischen Interessen werden insbesondere wahrgenommen durch

- a) Schutz und Erhaltung des Waldes;
- a) Einflussnahme auf die Gestaltung und Organisation von öffentlichen und privaten Verwaltungen oder Betrieben, soweit Mitarbeiterinteressen betroffen sind. In begründeten Fällen gewährt der Verband seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der jeweils gültigen Rechtschutzordnung;
- b) Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
- c) Wahrnehmung der Aufgaben einer Gewerkschaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen;
- d) Anlass- und berufsbezogene Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der forstlichen Belange;
- f) Pflege der Gemeinschaft;
- g) Information der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden alle aktiven Mitarbeitende und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende von öffentlichen und privaten Forstverwaltungen oder – betrieben, von Verwaltungen und Einrichtungen der Umweltverwaltung wie National- und Naturparke, Biosphärenreservate, etc. und von forstlichen Forschungseinrichtungen und

Hochschulen, sowie Personen, die sich in Ausbildung befinden. Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verband beruflich oder persönlich nahestehen und dessen Interessen fördern wollen.

1. Die Mitgliedschaft wird durch formlosen, schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung erworben.
2. Die Mitglieder leisten monatliche Beiträge, deren Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Die Mitgliedschaft einschließlich Beitragspflicht endet
 1. durch Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss.
 4. Der Austritt ist nur mit vierteljährlicher Frist zum jeweils nächsten Quartalsende möglich und schriftlich der/dem Landesvorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu erklären. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
 5. Der Ausschluss aus dem BDF erfolgt durch den Beschluss der Landesleitung. Der Beschluss wird der/dem Betroffenen durch die/den Landesvorsitzende(n) mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann der/die Betroffene Berufung beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Ausschluss aus dem BDF ist möglich, wenn das Mitglied
 - a) den BDF durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigt;
 - b) das Ansehen des Berufsverbandes schädigt;
 - c) trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegen den BDF im Rückstand bleibt;
 - d) aus eigenem Verschulden fristlos aus dem Dienst entlassen wird. Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der dreiwöchigen Berufungsfrist oder nach endgültiger Entscheidung über die Berufung.
 6. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, insbesondere Anträge zu stellen;
 - b) in ein satzungsgemäßes Amt gewählt zu werden;
 - c) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
 - a) die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen;

- b) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten

§ 5 Organe des BDF- Landesverbandes

- Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Landesvorstand
 - c) Landesleitung
- Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom/von der Landesvorsitzenden vier Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Verbandszeitung.

Die Hauptversammlung beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten.

Die Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie darf weiter nur dann erfolgen, wenn die Änderungsabsicht mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung bekannt gegeben wurde. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei der/beim Landesvorsitzenden beantragt. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin bei der/beim Landesvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingehen. Über später eingehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn in der Hauptversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Über alle Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Hauptversammlung zu beurkunden ist.

- Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) die Landesleitung
 - b) der Schatzmeister
 - c) je ein Vertreter der eingerichteten Ausschüsse
 - d) ein Vertreter der Personalräte im Ausschuss 1
 - e) die Regionalvorsitzenden
 - f) die Landesschriftleitung
 - g) die/der Pressesprecher/in
- Der Landesleitung gehören an:
 - a) die/der Landesvorsitzende
 - b) die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Der/die Landesvorsitzende und die Stellvertretungen sind der Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Landesleitung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Die Landesleitung bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- Die Landesleitung tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem/der Landesvorsitzenden zu beurkunden.

- Der Landesvorstand wird vom/von der Landesvorsitzenden einberufen. Er hat in der Regel zweimal im Jahr zu tagen. Außerdem ist seine Einberufung erforderlich, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen Antrag stellen. Die Beschlussfassung erfolgt nach denselben Bestimmungen, die für die Landesleitung gelten.
- Zur Koordinierung der unterschiedlichen Aufgaben von Landesleitung und Landesvorstand kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen.
- Mandatsträgern des Landesvorstandes können pauschale Vergütungen gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Landesleitung.

§ 6 Regionale und personelle Gliederung

Der Verband gliedert sich regional in vier Regionen. Je nach Bedarf und geographischer Zweckmäßigkeit werden die Mitglieder einer der vier Regionen zugeteilt; die Gliederung nimmt der Landesvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern vor. Zur Unterstützung der Arbeit des Landesvorstandes und der Landesleitung sollen Ausschüsse gebildet werden. Auf Ebene der Dienststellen sollen Vertrauensleute etabliert werden.

§ 7 Regionen

1. Die Aufgaben der Regionen sind:
 - a) Verbindung zu den Organen des Landesverbandes;
 - b) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Bereich der Region;
 - c) Durchführung von Regionalkonferenzen mindestens einmal jährlich je Region
2. Dem Regionalvorstand gehören an:
 - a) der/die Regionalvorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Regionalvorsitzende

§ 8 Gruppen – entfällt -

§ 9 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse vertreten die Interessen bestimmter Mitgliedergruppen, bzw. sind themenbezogene, kompetente Ansprechpartner; sie beraten und unterstützen den

Landesvorstand. Jedes Mitglied nach § 3 kann durch Bestätigung durch die Landesleitung Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse sein; Folgende Ausschüsse sollen gebildet werden:

Ausschuss1: Personalvertretung, Personal, Rechtsschutz, Verkehrssicherungspflicht

Ausschuss 2: BDF-Jugend, Berufseinstieg (Ausbildung, Trainee, Praktikum, Hochschulen)

Ausschuss 3: Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Social-Media

Ausschuss 4: Wald und Klima

Ausschuss 5: Wald und Gesellschaft, Naturschutz, Waldpädagogik

Ausschuss 6: BDF-Seniorinnen/BDF-Senioren - Mitglieder im Ruhestand

2. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Vertretungen der Ausschüsse, die gem. § 5 Mitglied des Landesvorstandes sind, werden von der Landesleitung benannt. Der/die Vertreter/in des Fachbereichs 3 (Öffentlichkeitsarbeit), die/der als Pressesprecher/in fungiert wird von der Landesleitung bestimmt.

§ 10 Wahlen

1. Die Hauptversammlung wählt
 - a) die Landesleitung und
 - b) den/die Schatzmeister/in
 - c) die Regionalvorsitzenden und die beiden Stellvertretenden

in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich;
 - d) die nach § 11 einzusetzenden Kassenprüfenden.
2. Bei allen Wahlen ist ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Versammlung zu bestimmen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Gewählten tritt bis zur nächsten Wahl in der Regel eine Stellvertretung an seine/ihre Stelle.
4. Die wahlberechtigten Mitglieder können Wahlvorschläge beim Wahlvorstand bis zum Beginn der Versammlung einreichen.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber/keine Bewerberin die absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen.

§ 11 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Landesvorstand unterhält zur Führung der Geschäfte des Landesverbandes eine Geschäftsstelle und beschäftigt eine/einen Geschäftsstellenleiter/in sowie ggf. eine/n Kassensführer/in. Der Landesvorstand entscheidet auch über zusätzliche personelle Besetzungen. Die jeweiligen Aufgaben sind detailliert in den Anstellungsverträgen festzulegen.
3. Der/die Landesvorsitzende legt der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung jeweils einen Haushaltsplan für die drei folgenden Jahre zur Genehmigung vor. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen.

§ 12 Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt des Landesverbandes ist das regelmäßig erscheinende Organ des Bundes Deutscher Forstleute. Der Schriftleiter wird von der Landesleitung bestimmt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Es müssen sich mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung aussprechen. Für den Fall der Auflösung beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens. Mit dem Beschluss über die Auflösung hat die Hauptversammlung gleichzeitig den oder die erforderlichen Liquidatoren zu bestellen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 9.11.2020 – Tag der Hauptversammlung – in Kraft.